

Entwurf Städtisches Altersheim Zürich- Wipkingen : Architekt Gottlieb Gautschi, dipl. arch., Reinach (Aargau) und Ernst Zumthor, Oberwil (Baselland)

Autor(en): **Bernoulli, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **15 (1928)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-15208>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

auch durch Schulze-Naumburg und durch die Heimatschutzbewegung ist diese Kunstrichtung immer wieder belebt worden.

Im »Haus Kaegi in Herrliberg« spielt dieselbe Auffassung ins Ländliche, Aufgelöste hinüber. Das Formale tritt zurück; es genügen wenige Andeutungen — Treillage, Balkontüre, Dachbildung — um jene erwünschten Assoziationen wachzurufen. Der Bau ist durchaus kein Einzelfall, er ist der Repräsentant eines Typus. Keine Frage, dass eine Bauweise, die mit Anklängen und halb unbewussten Erinnerungen rechnet, nur möglich ist, wo verfeinerter Geschmack und vollendeter Takt die Hand führen.

Das »Haus Reinhart in Winterthur«, eine Arbeit desselben Architekten ist desselben Geistes Kind: nur dass hier Anklänge, Erinnerungen gewahrt sind, die uns in die Sphäre der anspruchslosen Privatbauten des ausgehenden Mittelalters versetzen. Eine Ausdrucksform, die in England seit Jahrzehnten die Führung hat.

Verhältnismässig nahebei scheint das »Haus am Sonnenhügel, Glarus« zu stehen. Es kennt die Poesie der Um-

mauerung, der schön gesetzten Tür, es rechnet mit Sprossenwerk und Fensterläden. Aber es fasst das lose Nebeneinander der Oeffnungen nüchtern und praktisch unter ein ungebrochenes Dach zusammen, und in den grossen Fenstern und der ungesorgten Ausbildung der Terrasse im ersten Stock kündigt sich eine neue Auffassung an.

Das »Haus Prof. K. in Wülflingen« kennt kein Fenster-Sprossenwerk mehr. Das Dach ist von einer nicht mehr zu überbietenden Härte und Sachlichkeit. Aber in der vorgesetzten zweigeschossigen Pergola, in der Anlage der Gartenwege und in der Art, wie die Fenster und Türen gruppiert sind, zeigt sich wieder ein besonderes Gefühl für das Spiel von Hell und Dunkel, für das Spiel der Linien.

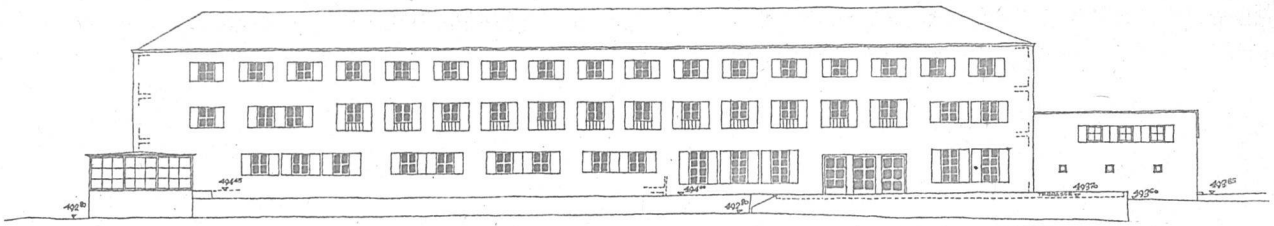
Das kleine freistehende Wohnhaus »Les Ouches« bei Genf ist nicht nur um des bescheidenen Themas willen so knapp und klar: dieselbe Knappheit und Klarheit würde auch grösseren Bauten derselben Hand eigen sein, denn auch hier handelt es sich um ein Formideal, das in wohlüberlegter Weise den praktischen Bedürfnissen zu dienen weiss.

ENTWURF STÄDTISCHES ALTERSHEIM ZÜRICH-WIPKINGEN

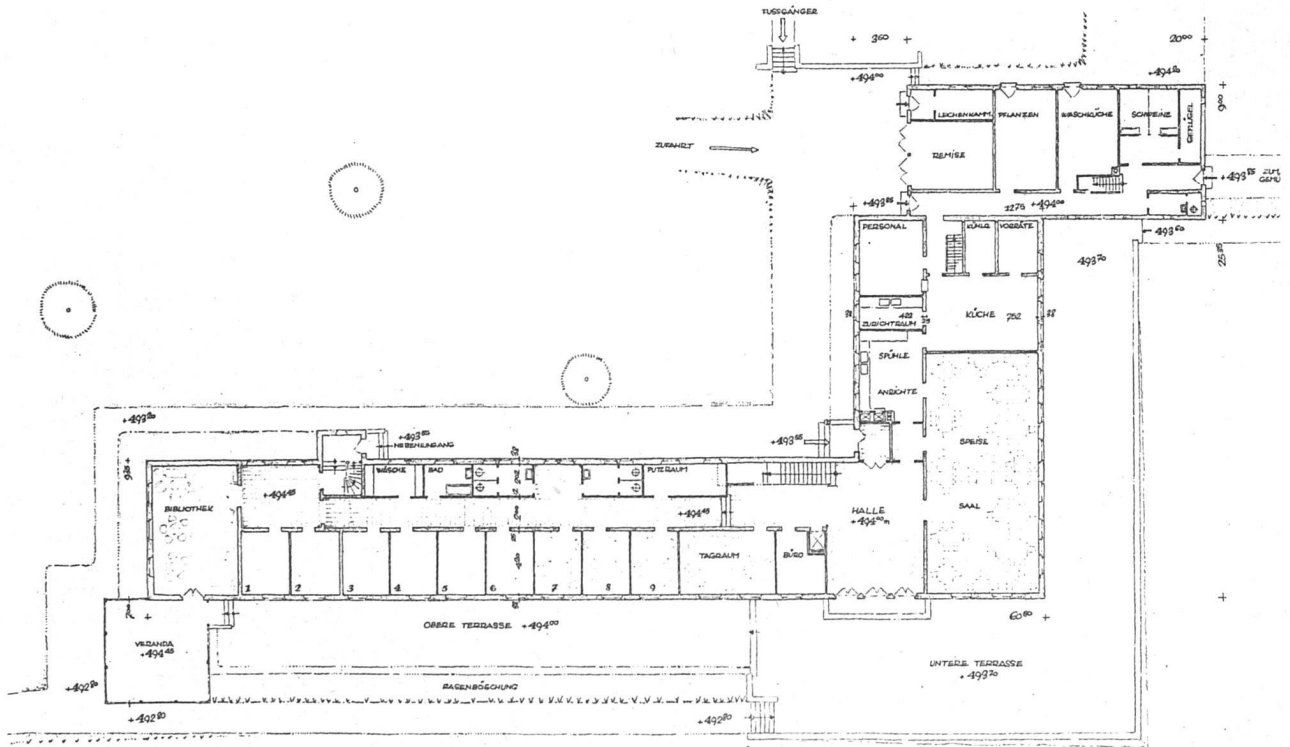
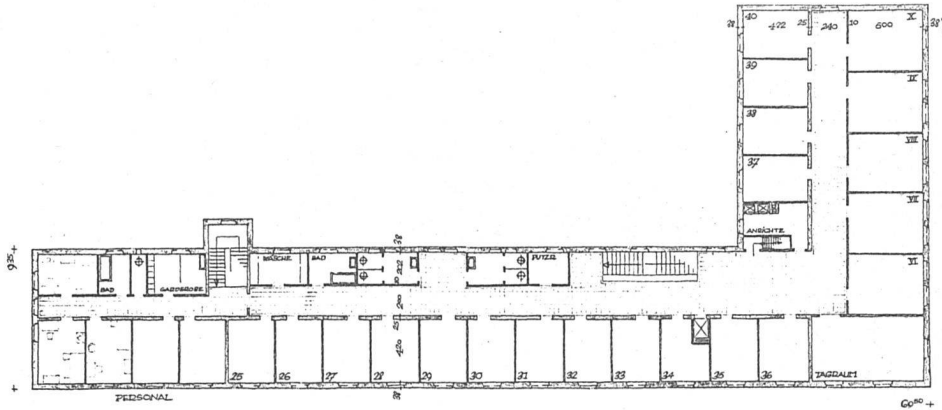
ARCHITEKTEN GOTTLIEB GAUTSCHI, DIPL. ARCH., REINACH (AARGAU) UND ERNST ZUMTHOR, OBERWIL (BASELSTADT)

Das Projekt Gautschi-Zumthor für ein Altersheim bei Zürich bildet ein Unikum auf dem Gebiet des Wettbewerbswesens: Nach den bestehenden baupolizeilichen Vorschriften waren auf dem zur Verfügung stehenden Terrain nur zwei Vollgeschosse zulässig, dazu ein Untergeschoss und ein Obergeschoss, die je zur Hälfte ausgebaut werden konnten. Diese Vorschrift, auf ein grosses öffentliches Gebäude angewandt, musste zu Halbheiten und Unentschlossenheiten führen. Der Entwurf Gautschi-Zumthor setzte sich über die Bestimmungen hinweg und gab — unter Verzicht von Dachgeschossräumen — ein vollständig ausgebautes Untergeschoss, mithin eine volle Dreigeschossigkeit. Es ist klar, dass eine derartige Anordnung zumal all den Entwürfen, die auf einen knappen geschlossenen Bau ausgingen und sich mit zwei halbausgebauten Geschossen herum-schlügen, weit überlegen war. Die Programmüberschreitung war aber so stark, dass sie zum Ausschluss des Entwurfes

führte. Im Interesse der Bauherrin, der Stadt, schlug das Preisgericht die Arbeit zum Ankauf vor, mehr noch, empfahl der Behörde, den Entwurf zur Ausführung zu bringen. Das war ein bisher unerhörtes Vorgehen, und ist auch ernsthaft angefochten worden: jeder Entscheid eines Preisgerichtes, der im Programm selbst nachträglich einen Fehler erkennt, muss zu Unstimmigkeiten führen. Um das Mass des Ungewöhnlichen voll zu machen, stellte es sich heraus, dass die Projektverfasser, als Basler und Aargauer, gar nicht zur Teilnahme am Wettbewerb berechtigt waren, und dass somit weder von einem Ankauf noch gar von einer weiteren Bearbeitung die Rede sein konnte. — Das Projekt war besonders wertvoll durch die praktische Gruppierung von Eingang, Aufenthalts- und Küchenräumen auf *einem* Geschoss, eben ein Resultat der klar durchgeführten Dreigeschossigkeit.



ANSICHT DER TALSEITIGEN FASSADE / Maßstab 1:500



GRUNDRISS / Maßstab 1:500 ● unten: SCHNITT / Maßstab 1:500

